

Von: Haas, Hans-Christof (LFD) <Hans-Christof.Haas@blfd.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juni 2020 17:22
An: Kirchner, Bianca
Cc: drhknobling@t-online.de; Graumann, Oliver
Betreff: AW: Anträge der Bayernpartei Kitzingen

Sehr geehrte Frau Kirchner,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aus denkmalfachlicher Sicht ist folgende Stellungnahme abzugeben:

Das BLfD begrüßt den bisherigen Stadtratsbeschluss vom November 2014 die Altstadt von PV-Anlagen freizuhalten. Auch wenn die Altstadt nicht als Ensemble ausgewiesen ist, wirkt sie durch die enge Bebauung und die in großen Teilen erhaltene Stadtmauer wie ein Ensemble. Außerdem ziehen sich gerade in der Fernwirkung die Dachflächen zusammen und wirken als geschlossene Dachlandschaft, sodass PV-Anlagen immer im Kontext mit den Dächern der herausragenden Hochpunkte (Wehr- und Kirchtürme, Turm Deusterschloss) oder der dominanten Großbauten (v.a. Kirchen, Synagoge) in den Blick geraten. Dies würde aufgrund der Sonneneinstrahlung insbesondere die Stadtansicht von Süden und den Mainprospekt empfindlich beeinträchtigen. Ferner sollte in der Abwägung der unterschiedlichen Belange berücksichtigt werden, dass die Altstadt weniger als 5% der bebauten Stadtfläche ausmacht, sodass es in der Relation nicht dafür steht das historische Zentrum und damit die „Seele“ Kitzingens durch ein Patchwork an PV-Anlagen zu entstehen. Das BLfD schlägt hingegen vor, gezielt sog. Bürger-PV-Anlagen auf geeigneten Flächen zu installieren, an denen sich vorzugsweise Bewohner der Altstadt und andere Interessierte beteiligen könnten. Schließlich ist die Energieeinspeisung bei Strom unabhängig von Ort und Gebäude, sodass die PV-Anlagen nicht zwingend in der Nähe des Verbrauchers aufgestellt werden müssen.

Zur Fassaden- und Dachbegrünung ist anzumerken, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung und damit in der Altstadt auf Hauptgebäuden ausschließlich geneigte Dachflächen erlaubt sind. Diese Regelung ist beizubehalten, um weiterhin ein geschlossenes Erscheinungsbild der Altstadt zu gewährleisten. Soweit auf untergeordneten Nebengebäuden Flachdächer gestattet sind, spricht nichts gegen deren Begrünung. Bei der Fassadenbegrünung sollten Denkmäler grundsätzlich ausgenommen werden, es sei denn es handelt sich um historische Zierformen wie Ranken mit Wildem Wein oder Obstspalier. Anzumerken ist, dass z.B. Efeu über die Jahre die Bausubstanz schwer schädigt. Ggf. sollte das Stadtklima durch ein ausgeklügelte Begrünungskonzept verbessert werden, vorstellbar sind auch Brunnenanlagen und Wasserspiele. Ferner sollten moderne Baukonzepte durch Hofanlagen etc. auf den Klimawandel Rücksicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hans-Christof Haas
Oberkonservator

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat A IV | Schloss Seehof | 96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951-4095-14 | Fax.: 0951-4095-30
hans-christof.haas@blfd.bayern.de

Von: Kirchner, Bianca <bianca.kirchner@stadt-kitzingen.de>
Gesendet: Freitag, 29. Mai 2020 12:03